Bebeutung des § 5 durchaus nicht übersehen haben; denn bei der Eröffnung der Offerte, welche am 16. August 1869 stattsand, zeigte es sich, daß mehrere Offerenten die Zuschüsse, welche sie beanspruchten, theilweise mit dem Hinweis auf eine von ihnen beabsichtigte Berdickung der Röhrenwände motivirt hatten.

Der Baunnternehmer Gabrielli.

Unter den Bewerbern, welche am 16. August 1869 für den Bau der Wiener Hochquellenwasserleitung auftraten, war Antonio Gabrielli der billigste. Seine Offerte war allerdings nicht ganz correct, weil er die Firmen für die Lieferung des hydraulischen Kalkes, der Röhren und Maschinenbestandtheile nicht allsogleich, wie es die Bedingnisse verlangten, namhaft machte; indessen versprach er, dies vor Abschluß des Vertrages nachzuholen, und wenn dies Versprechen pünktlich erfüllt wurde, so war damit jede Gesahr einer Verzögerung der Lieferungstermine behoben. Er selbst war hier vollständig ungekannt, und ich konnte mich zunächst bei einer unmittelbar nach der Eröffnung der Offerte stattsindenden Berathung über dieselben nur dahin aussprechen, daß ich weder zu seinen Gunsten noch zu seinem Nachstheile irgend etwas zu bemerken wüßte.

Gerade dieser Umstand veranlaßte mich aber allsogleich, privatim specielle Erkundigungen über denselben einzuziehen, die leider sehr unbefriedigend außsielen. Zwei Berichte auß London, ddto. 24. und 31. August, von verschiedenen Seiten erstattet, enthielten ungemein ungünstige Auskünfte über denselben. 1) Ich beeilte mich natürlich sofort, den Bürgermeister Dr. Felder

¹⁾ Die vollkommene Richtigkeit dieser Auskünste ist kürzlich vom Wiener "Zagblatt" bestätigt worden, welches am 9. November 1871 den Wortlant einer von Antonio Gabrielli am 18. Juni 1866 vor den Schranken des Londoner Bankerottgerichtshoses abgegebenen Erklärung gebracht hat. Diese Erklärung lantete:

[&]quot;Ich Antonio Gabrielli, wohnhaft Rr. 13a Great George Street in "der Stadt Westminster in der Grasschaft Middleser, Unternehmer, schwöre und "sage wie folgt, daß die hier vorgewiesene und mit dem Buchstaben A "bezeichnete Urkunde oder Justrument, welches das Datum des achtzehn"ten Tages des Monats Juni 1866 trägt und zwischen Antonio Ga"brielli wohnhaft Nr. 13a Great George Street in der Stadt Westminster, Unter"nehmer, hier unten genannter Schuldner von der einen Seite und Robert
"Palmer Harding, wohnhaft Bank Building in der Stadt London, Buchhalter
"und Thomas Ken, wohnhaft Grove Hill Honse Camberwell in der Grafschaft
"Surren, Edelmann, hier unten die besagten Juspektoren von der anderen

davon unter Hinweis auf die erhaltenen Originalbriefe in Kenntniß zu setzen, der sich seinerseits in Folge dessen im officiellen Wege durch die Gestandtschaft u. s. w. über Gabrielli erkundigte und mir nachträglich mittheilte,

"Seite und den verschiedenen Bersonen, Gefellichaften und Gefellichaftsfirmen "welche am Datum besfelben jeder für fich Gläubiger des befagten Schuldners find "ober zur Beweisführung berechtigt waren, im Falle einer Bankerotterklarung "wider ben befagten Schuldner auf Grund eines am Tage bes Datums ber be-"fagten Urfunde überreichten Gefuches, bier unten genannt befagte Gläubiger als "Gläubiger bes besagten Schuldners entweder für fich oder in Berbindung mit "irgend einer andern Berfon oder Perfonen oder auf was immer für eine andere "Beife von ber britten Geite ausgefertigt murbe, welches eine Urfunde oder "Inftrument ber Infpettoren ift, wodurch vereinbart und übereingetom-"men wurde, daß mein ganges Bermogen gum Bortheile der befag. "ten Glänbiger unter der Leitung der besagten Inspettoren ver-"äußert werden foll, ausgefertigt oder fdriftlich angenommen und gut geheißen murbe burch eine Mehrheit ber Bahl nach, welche bem Betrage "nach drei Biertheile meiner, bes besagten Antonio Gabrielli Glau-"biger, deren Forderungen fich auf 10 Pfund Sterling und darüber belaufen, "reprafentiren, und daß ich, befagter Antonio Gabrielli mabrhaft "glaube, bag ber Betrag meines Bermogens, Forderungen, Guter und "Effekten, welches in folder Urkunde verstanden ift und traft felber flüffig gemacht "werden und zur Bertheilung tommen foll, fich auf fünftaufend Bfund be-"läuft." A. Gabrielli.

"Beschworen in Bridge House Sotel in der Grafschaft Surren Diesen acht"Beschnten Tag bes Monats Juni eintausendachthundertsechzigsechs.

Vor mir Sharp."

(Ein für London bestellter Kommissär bes Kangleigerichtshofes zur Abnahme von Giben.)

Das hier beigedruckte Giegel enthält die Umschrift:

"Das Siegel des Londoner Bankerottgerichtshofes."

Das Tagblatt schließt diese Mittheilung mit folgenden Worten: "Herr Anstonio Gabrielli "schwur" also am 18. Juni 1866, daß sich seine Aktiven auf "nicht mehr als 5000 Pfund, in österreichischem Gelde 50000 st. belausen. Am "9. Juli 1866 legte er dem Bankerottgerichtshofe das Berzeichniß seiner Passiven "vor, aus welchem hervorgeht, daß seine Gläubiger von ihm das Sümmchen von "236,046 Pfund 4 Schillinge und 8 Pfennige, in unserem Gelde mehr als 2 Millionen "und 361000 Gulden zu sordern hatten. So endete das Londoner Borspiel des "Wiener Wasserstandals, denn eben dieser fallite Geschäftsmann wurde über Ansempfehlung der Basserversorgungs-Commission der Banunternehmer der hiesigen "Hochquellenleitung."

Als characteristisch für den Aussteller obiger beschwörenen Erklärung so wie für das bieses Actenstud reproduzirende "Wiener Tagblatt" ift die von ersterem

daß die auf diesem Wege erhaltenen Auskünfte zu Gunften Gabrielli's lauten.

Der Gemeinderath berieth über die Vertrauenswürdigkeit der Offerenten in einer Sitzung am 5. October 1869, gelangte zu dem Schlusse, "daß gegen die Vertrauenswürdigkeit keines der Offerenten ein Bedenken vorsliege"), und genehmigte in der Sitzung vom 12. October die Uebertragung sämmtlicher Arbeiten der Hochquellenwasserleitung an Antonio Gabrielli, mit einem Zuschusse von 12½ Proc. zu den Preisen der Kostenvorsanschläge.

8

r

tf

n

11

n

11

3

1=

11

Es würde den Rahmen dieser Denkschrift weit überschreiten, wenn wir ein vollständiges Bild der allmäligen Entwickelung und des Fortganges der Arbeiten dieses Unternehmers liesern wollten. Wir müssen uns darauf beschränken, die Ereignisse des ersten Jahres im Borübergehen zu betrachten und nur das eine oder das andere Moment hervorzuheben, welches zur Charakteristik des Unternehmers von Wichtigkeit erscheint.

Sabrielli hatte bisher wol große Hafen = und Docksbauten ausgeführt, aber nie mit einer Röhrenlegung in einer großen Stadt zu thun gehabt. Es wurde ihm deshalb von allem Anfang an dringend empfohlen, sich um einen erfahrenen Subunternehmer und um einen tichtigen Ingenieur für die Durchführung dieses Theiles seiner Arbeit umzusehen. Er trat auch mit mehreren bekannten Rohrlegern und Ingenieuren in Unterhandslung, konnte aber mit denselben nicht Handeleins werden. Daß Gabrielli

in der Rummer von 19. November 1871 desselben Journals gegebene Erläuterung sowie die Randbemerkung, mit der die Redaction lettere begleitet.

Herr Gabrielli rechtfertigt sich damit, daß er "lediglich auf Wunsch seiner "Geschäfsfreunde und blos zu dem Zwecke den oben erwähnten Act ausgesertigt "habe, um seine damals in der Aussührung begriffenen großen Banten in Italien, "England und anderwärts nicht der Gefahr einer Stockung auszusetzen, und daß "um diesen Zweck zu sichern, der bewußte Act pro forma ausgesertigt werden "mußte und nicht anders ausgesertigt werden konnte."

Die Redaction hingegen versichert in demselben Blatte, also 10 Tage nach ihrem ersten Angriffe, sie habe "in die Orginaldokumente, auf welche sich Herr, "Gabrielli beruft, um darzuthun, daß seine kaufmännische Solidität aufrecht "ift, Einsicht genommen was sie hiermit gern sconstatire. In dieser Richtung "belaste Herrn Gabriellistein Borwurf, was auch von den Vertretern der achts, barsten Firmen des hiesigen Plazes versichert werde."

¹⁾ Sitzung vom 8. October 1869, G. 1655, ftenogr. Protocoll.

in den ersten Monaten seiner Thätigkeit als Unternehmer keine und später keine geeigneten Ingenieure in seinen Diensten hatte, war sitr denselben und für das von ihm herzustellende Werk mit empfindlichem Nachtheile begleitet, weil ihm selbst alle Kenntnisse und Ersahrungen sehlten, deren man zur ersten zweckentsprechenden Organisation der Arbeiten zur Herstellung eines Röhrennetzes bedarf. Daher kam es, daß er bei Abschließung seiner Berträge mit den verschiedenen Lieseranten Berstöße beging, deren Nachwirkungen verhängnisvoll geworden sind.

Gabrielli, der die von ihm übernommenen Arbeiten und Lieferungen einzeln an Andere überließ, glaubte seinem Interesse vollständig Genüge zu leisten, wenn er denselben alle jene Bedingungen und Berpslichtungen auferlegte, die er mit dem Abschlusse seines Vertrages der Commune Wien gegenüber übernommen hatte; er vergaß aber, daß die Commune, indem sie blos mit Einem ihr haftungspslichtigen Unternehmer zu thun hatte, es in Folge dessen vollständig ersparen konnte in Detailfragen einzugehen, die für ihn und seine Subcontrahenten von der größten Tragweite sind. So kimmert es z. B. die Commune gar nicht, in wie weit der Röhrenlieserant und in wie weit der Röhrenlieserant und in wie weit der Röhren während des Transportes in Wien, während der Legung u. s. w. etwa zustößt. Für die Subcontrahenten des Unternehmers ist aber diese Frage von großer Tragweite, und weil sie in den Vertragsbestimmungen nicht ausdrücklich erörtert wurde, gab sie nachträglich zu höchst unangenehmen Differenzen Anlas.

Bei der Abschließung des Röhrenlieserungsvertrages mit der Prager Eisenindustrie = Gesellschaft gestattete Gabrielli, welcher von den Consequenzen seiner Willsährigkeit keine Ahnung hatte, die Lieserung der für jedes Baujahr in den Bedingnissen bestimmten Röhren der verschiedenen Durchmesser in gleichen monatlichen Raten, sodaß beispielweise im 1. Baujahre in jedem Monate 82 Stück Röhren von 12" Durchmesser, je 100 Stück von 15" und von 26" Durchmesser u. s. w. zu liesern gewesen wären, ein Vorgang, der die Anzahl der ersorderlichen Modelle, Formstasten u. s. w. auf ein Minimum reducirt hätte und für die Gießerei gewiß höchst vortheilhaft gewesen wäre. Leider vergaß aber Gabrielli, daß man im Winter wohl Röhren gießen, aber nicht legen kann, und daß es in einer verkehrsreichen Stadt, wie Wien, gänzlich unzuläßlich ist, eine und dieselbe Straße, etwa die Taborstraße oder Mariahilser-Straße, 12 Monate lang durch die Röhrenlegung unwegsam zu machen, abgesehen davon,

daß eine solche Arbeitseintheilung für den Röhrenleger nicht zweckmäßig wäre. Als die Bauleitung, gemäß dem ihr nach § 41 der Specialbedingnisse für das IV. Bauloos zustehenden Rechte¹), für ein Quartal nur
12", für das nächste nur 15" Röhren bestellte, aber nicht erhielt, stellte
sich der erwähnte Berstoß beim Bertragsabschlusse heraus. Der Director
der Adalbertshütte der Prager Cisenindustrie-Gesellschaft, der recht wohl
einsah, wie unpraktisch die von Gabrielli acceptirten Lieserungsbestimmungen für den Fortgang der Arbeiten der Röhrenlegung seien, bot nachträglich Alles auf, um wenigstens bezüglich einiger Durchmesser den berechtigten Anforderungen der Bauleitung Genüge zu leisten. Quantitativ gelang
es ihm, qualitativ hatte die angewandte Eile, besonders sür die 15" Röhren,
sehr bedauerliche Folgen.

Vorstehendes mag genügen, um zu beweisen, wie ungeschickt der Bauunternehmer vorging, solange er noch keine Ingenieure für die Arbeiten der II. Abtheilung zur Seite hatte. Aber auch, nachdem dies der Fall, erfreute er sich keiner wirksamen Unterstützung, weil er nicht die geeigneten Kräfte zu acquiriren sich entschließen konnte. Einen eclatanten Beweis in dieser Beziehung bietet die Entstehungs= und Entwickelungsgeschichte der Un= lage zum Röhrenprobiren in Wien. Bunächst wurde der für diese Anlage bestimmte Blat, ungeachtet der Warnungen der Bauleitung, viel zu klein angenommen, wiewohl das beiläufig erforderliche Ausmaß für denselben in den gedruckten Bedingniffen § 12 angegeben worden, fodag eine Bergrößerung beffelben ichon im ersten Jahre erforderlich war. Da diese aber in Folge anderer Anlagen zu beiden Seiten deffelben nicht mehr möglich war, so blieb der Unternehmung alsdann nichts Anderes übrig, als einen in der Rähe befindlichen zweiten Platz dazu zu pachten, wodurch die Ueber= wachung des deponirten Materiales erschwert, der Transport desselben vertheuert wurde.

Die von der Bauleitung betreffs der erforderlichen hydraulischen Preffen ertheilten Rathschläge (ddto. 17. Februar 1870 Nr. 600 $\frac{W\ V}{II}$) wurden

n

1

ß

¹⁾ Die betreffende Stelle dieses z lantet: Die Bauleitung wird von 3 zu 3 Monaten dem Contrahenten bekannt geben, welche Röhren, und welches beiläufige Quantum derselben im darauf folgenden Bierteljahre erforderlich sein werden, damit der Guß rechtzeitig veranlaßt werden kann; in welcher Weise aber die Lieferung der einzelnen Bestandtheile innerhalb dieses angegebenen Zeitraumes zu erfolgen hat, hängt ausschließlich von den Anordnungen der Bauleitung ab, welschen sich der Contrahent zu fügen hat.

nicht befolgt, und eine Anzahl (3 Stück) derartiger Apparate, aus Belgien bezogen, die zwar billig, dafür aber von so schlechter Beschaffenheit waren, daß sie fämmtlich im Laufe der ersten Monate zu Grunde gingen. Ein Bestandtheil dieser Pressen nach dem andern ging bei den Bersuchen, dieselben zu benutzen, in Trümmer, so daß nichts von denselben in Berwendung bleiben konnte, als die Längsstangen, die dies jetzt nicht gerissen sind. Die fortwährenden Reparaturen und Beränderungen der Construction, um die belgischen Pressen in diensttauglichen Zustand zu versetzen, hatten zunächst für den Unternehmer den unmittelbaren Nachtheil, daß die Hersellungskosten der Anlage unnöthigerweise erhöht wurden, für das Wert selbst aber waren die weiteren Consequenzen ungleich schödlicher, weil dadurch die rechtzeitige Prosbirung der bereits gelieferten Röhren verhindert wurde.

Die Hebung des Wassers am Röhrenprobirplate wurde anfangs mit einer kleinen Schöpspumpe bewerkstelligt, an der zwei Mann arbeiteten; später wurde eine kräftige doppeltwirkende Druckpumpe angeschafft, und als der Betrieb derselben mit Handarbeit der Unternehmung zu kostspielig wurde, ging diese endlich) an die Aufstellung einer kleinen Dampspumpe, die jetzt anstandslos functionirt.

Einen ähnlichen Mißgriff beging Gabrielli bei der Organisation der Arbeiten zur Herstellung der Reservoirs. Statt von vornherein in rationeller Weise sie Beschaffung des Wassers zur Herstellung des Mauerwerks mit hydraulischem Kalkmörtel Sorge zu tragen, wie es ihm die Bauleitung empsohlen hatte (27. Mai 1870, Nr. 718), glaubten er und seine Ingenieure am besten zu thun, wenn sie das erforderliche Wasser auf die (selbsteverständlich hoch gelegenen) Baupläge in Fässern zuführen Ließen. Das ist auch factisch während des ganzen ersten Baujahres geschehen und hat, da bekanntlich Mauerwerk mit hydraulischem Mörtel, wenn es gut ausgesichrt werden soll, sehr viel Wasser braucht, einerseits fort und sort zu Streitigkeiten Anlaß gegeben, andererseits, da die Bauleitung energisch darauf drang, daß mit dem Wasser nicht gespart werde, dem Unternehmer sehr viel Geld gekostet. Durch den Schaden klug geworden, legte er während des Winters Brunnen an und gewinnt jest das Wasser in genügens der Duantität mit kaum nennenswerthen Kosten.

Die Röhrenlieferungen des erften Baujahres liefern, sowohl bezüglich

¹⁾ Die Ingenieure, welche die erste Ginrichtung des Probirplates beforgt batten, waren nicht mehr in Gabrielli's Diensten.

ihrer Qualität als auch hinsichtlich ihrer Quantität, weitere Beweise für die Richtigkeit der aufgestellten Behauptung, daß der Unternehmer Gasbrielli kein Verständniß für die von ihm übernommenen Arbeiten besitzt, und veranlaßten zu wiederholten Malen Rügen und Beschwerden von Seiten der Bauleitung.

Was zunächst die qualitative Leiftung betrifft, so entsprachen die gelieferten Röhren nicht immer der vortragsmäßigen Bestimmung, sondern jede der Gießereien hatte sich in dieser Beziehung Verstöße zu Schulden kommen lassen.

Die Prager Eisenindustrie = Gesellschaft, welche die sämmtslichen für das IV. Bauloos bestimmten Röhren von 3 dis 26 Zoll liefern soll, sendete bei Beginn ihrer Lieferungen öfters Röhren, deren Mussen nicht die vorgeschriebenen Dimensionen hatten, und noch im Monat Sept. 1870 sah sich die Bauleitung genöthigt, eine Anzahl von 26" Röhren zurückzuweisen und die Unternehmung mit Schreiben vom 29. September, N. 879 WV II hierauf speciell ausmerksam zu machen. Von der Beschaffenheit der 15zölligen Röhren, die ebenfalls von dieser Firma geliefert wurden, wird später noch ausssührlich die Rede sein.

Die 33zölligen Röhren wurden von der mit der Anfertigung derfelben betrauten belgischen Giegerei Cambier & Co. in La Louvière zwar nach der vorgeschriebenen Methode, nämlich vertikal, mit der Muffe nach abwärts, aber mit zu schwachen Wandungen gegoffen und überdies unprobirt nach Wien gesendet. Die ersten belgischen Röhren, welche im Monate Juni 1870 in Wien anlangten, gaben bei ber Probirung mit der hydraulischen Preffe, die erst im Monat September vorgenommen werden konnte, weil die Presse sid erft zu dieser Zeit im diensttauglichen Zustande befand, ein fehr ungun= stiges Resultat, und veranlagten die Absendung eines Schreibens (Nr. 877, ddto. 28. September 1870), in welchem die Unternehmung von dem großen Procentsate des Ausschusses, der sich beim Probiren herausgestellt hatte, officiell in Renntniß gesetzt und gleichzeitig in der energischsten Weise aufgefordert wurde, in Zufunft Röhren befferer Qualität zu liefern, widrigenfalls ber Bezug aus anderen Giegereien eintreten mußte. Weitere Gendungen aus Belgien trafen im Jahre 1870, ber Kriegsereigniffe wegen, nicht ein. Die Qualität der ersten Lieferungen des Jahres 1871 war eine ganz befriedigende. Die an und für sich schön gegossenen Röhren, welche im Februar und März anlangten und sofort probirt wurden, ergaben einen Wertheim, Wiener Wafferleitung.

Ausschuß von nur zwei Procenten. Die Lieferungen von April und Mai aber waren wieder viel schlechter und hatten eirea zehn Procent Ausschuß beim Probiren.

Diefes auffallende Ergebnif hat der Fabrikant Cambier, welcher bei seiner späteren Anwesenheit in Wien darüber interpellirt wurde, in sehr einfacher Weise erklärt. Die belgische Gießerei hatte bis zum Monat October, wo sie von dem schlechten Resultate der Probirung der ersten Partie verständigt wurde, fort und fort Röhren mit zu schwachen Wanddicken er= zeugt und dieselben, weil die Eisenbahnen den Transport nicht bewerkstel= ligen konnten, in ihren Hofräumen aufgestapelt. Im October wurden die Modelle verändert und die späterhin erzeugten Röhren vor und auf den vorhandenen Borrath gelagert. Als die deutschen Gisenbahnen im Jahre 1871 für den Güterverkehr freigegeben wurden, tamen gunächft die zuletzt erzeugten Röhren zur Berladung, und bei dieser hat sich, wie erwähnt, ein günftiger Brocentfat als Ausschuß ergeben; späterhin wurden leichtsinnigerweise Röhren vom alten Vorrath mit verladen und bei diesen gemischten Partien war die Zahl der Röhren, die bei dem Brobedruck von 15 Atmosphären sprangen oder schweißten, begreiflicherweise beträchtlich höher.

Die beiben bisher besprochenen Gießereien hatten wenigstens den besten Willen, ihre Lieferungen vertragsmäßig auszuführen, und wenn einzelne Partien der von denselben gelieferten Röhren beanständet werden mußten so war daran entweder die Haft schuld, mit der bei der Fabrikation vorzgegangen werden mußte, um den Anforderungen in quantitativer Beziehung Genüge zu leisten, wie bei der Prager Cifenindustrie, oder Leichtsun und Selbstüberschätzung, wie bei der belgischen Gießerei, die ihre Röhren absendete, ohne sie vorher der vorgeschriebenen Probe zu unterziehen.

In ganz anderer Weise ging aber die Neuberg = Mariazeller Gewerkschaft vor, welche die Lieferung der 36zölligen Röhren übernommen hatte. Entgegen dem flaren Wortlaute der Bedingnisse, welche mit durchschossenen Lettern vorschrieben: daß die Röhren vertikal mit der Muffe nach abwärts gegoffen werden müssen, goß das Mariazeller Gußwerk die Röhren horizontal. Das Factum wurde von der Bauleitung sofort constatirt, als die ersten 6 oder 8 Röhren am Depotplate anlangten, und zur Controle der Gießerei versügte sich augenblicklich ein Sectionsingenieur der Bauleitung nach Mariazell. Zunächst wurde demfelben, mit Berufung auf ein ausdrückliches Berbot der Generaldirection,

bie ihren Sitz in Wien hat, der Eintritt verweigert, obwohl die allgemeisnen Bedingnisse (§ 15) der Bauleitung ausdrücklich das Recht vindiciren, alle Fabriken und Werke, in welchen Bestandtheile für die Wasserleitung angesertigt werden, jederzeit zu inspiciren. Als der Delegirte der Bauleitung auf seinem Rechte bestand und endlich (in der Zwischenzeit waren mit der Generaldirection telegraphische Depeschen gewechselt worden) die Erstandniß zum Eintritt erhielt, fand er nur eine Einrichtung zum horizonstalen Gusse und nicht einmal Vorbereitungen für eine spätere Erzeugung nach der vorgeschriebenen Methode. Weiter konnte er constatiren, daß die Form nicht ausgetrocknet, wie dies ebenfalls vorgeschrieben war. Selbsteverständlich wurde dem Unternehmer Gabrielli allsogleich der Auftrag ertheilt, die Erzeugung der 36" Röhren nach der bisherigen Methode einzusstellen (mit Schreiben vom 24. Mai 1870. Nr. 712. WV II); es bedurfte aber langer Verhandlungen und der größten Energie seitens der Bauleitung, um die vertragsmässige Fabrikation durchzuseten.

Alle diese Borkommniffe hatten vermieden werden können, wenn der Bauunternehmer Gabrielli, der für die gefammten Lieferungen und Ar= beiten der Commune Wien gegenüber die Berantwortlichkeit übernommen hatte, seine Lieferanten gehörig controlirt hätte. Ihm lag es in erster Linie ob, fich durch wiederholte Controle von der pünktlichen Ginhaltung der Berträge seitens der Subunternehmer die Ueberzeugung zu verschaffen. Dag er dies nicht gethan und nicht thun konnte, hatte feinen Grund darin, daß ihm keine sachverständigen Ingenieure zur Berfügung ftanden und er die Rosten ersparen wollte, welche deren Acquisition und wiederholte Reisen erheischt hatten. Seine Sparsamkeit und fein Mangel an Berftandniß ging in dieser Beziehung eben so weit, wie am Brobierplate, deffen Geschichte wir vorher besprochen, und zu der wir noch nachtragen können, daß er die ganze Leitung der Arbeiten dafelbst, welche nach § 14 der Special= bedingnisse ihm obliegen, und von der Bauleitung nur überwacht werden, mehrere Monate lang einem Magazineur überließ (ber, nebenbei erwähnt, später wegen diverfer Unterschleife fortgejagt werden mußte), und nur auf energisches Andringen des Bauleiters zu bewegen war, dem verabschiedeten früheren Ingenieur mehrere Monate später einen Nachfolger zu geben.

Eben so sehr aber, und vielleicht in noch höherem Grade, als die Dualität der Röhren, gab die Quantität derfelben, respective die Nichtein=

haltung der vertragsmäßigen Lieferungstermine, der Bauleitung begründeten Anlaß zu wiederholten Beschwerden. Mehrere Male im Laufe des Sommers kam es vor, daß man, wegen Mangel an Röhren, Strecken noch nicht in Angriff nehmen konnte, und in anderen Fällen mußte man aus der gleichen Ursache begonnene Arbeiten unterbrechen, dis neuer Borrath angelangt war. Gegen Ende des Baujahres war die Lieferung der kleineren Röhren allerdings bewältigt worden, aber die Röhren mittleren und größten Durchmessers waren, wie die nachfolgende Tabelle zeigt, noch immer enorm im Rückstande.

Ueberficht der Röhren = Bestellung und = Lieferung im ersten Baujahre.

Röhren-Durchmeffer, Zoll	3	4	5	6	7	8	9	12	15	26	33	36	Sa.
Besiellt für das I. Baulänge Baulänge	7800	3850	970	1065	380	290	340	970	1225	1220	2500	1250	21960
Geliefert bis Ende Octo- ,, ber 1870	7800	3970	388	792	304	342	352	105	703	240	235	1) 12	15243
Riichtand ,,	-	(+120)	582	273	76	48	(+12)	865	522	980	2265	1238	6717

Die Hauptschuld an diesen großen Rückständen trägt der Bauunternehmer Gabrielli, aber dis zu einem gewissen Grade muß man auch die Wassersorgungs-Commission und den Gemeinderath dasür verantwortlich machen. Gabrielli hat die Bestellungen für die Röhrenlieserungen den Gießereien viel zu spät übertragen, seine Contracte mit denselben mindestens um ein Viertelzahr später abgeschlossen, als er dies hätte thun sollen. Die Motive, weshalb Gabrielli, der die Zeit von der Ausschreibung des Concurses (1. Mai 1869) dis zum Tage der Offertverhandlung (16. August 1869) zu Unterhandlungen mit den Gießereien hätte benügen können und sollen, dies nicht that, oder wenigstens diese Unterhandlungen nicht zum Abschlusse bringen wollte, waren rein geschäftlicher Natur, und es sind die

¹⁾ Außerdem sind einige hundert Stüd horizontal gegoffene Röhren geliefert worden, welche zurückgewiesen wurden.

ihm badurch, gegenüber den übrigen Offerenten erwachsenden Vortheile in einem Schreiben eines dieser Offerenten, welches dem Wiener Gemeinderath am 8. October während der Berathung über das Ergebniß der Offertvershandlung überreicht wurde, klar beleuchtet worden.

Richt die Motive aber, weshalb Gabrielli die Röhren so spät beftellte, und nicht die Vortheile, die ihm dadurch erwuchsen, find für uns von Interesse, sondern die Erklärung, wieso er dies überhaupt thun konnte, und diese liegt in einer fortgesetzten Reihe von Concessionen, welche ihm gleich im Beginne gemacht worden waren. Als Gabrielli im August des Jahres 1869 sein Offert für ben Bau ber Hochquellenwafferleitung überreichte, bat er fich in bemfelben, wie bereits erwähnt wurde, die Begunftigung aus, entgegen den Borfchriften des § 2 der Specialbedingniffe für die Bau-Loofe III und IV, die Giegereien und Fabriken, benen er die Lieferung der Röhren und Mcaschinentheile übertragen wollte, erst nachträglich bekannt geben zu dürfen, machte sich jedoch in einem Schreiben, de dato 25. August 1869 ausdrücklich verbindlich, die Gießereien vor Abschluß des betref= fenden Bertrages namhaft zu machen (fiehe Protofoll ber Gemeinderathssitzung vom 5. October 1869, Seite 1626). Da keine Giegerei vor Abschluß des Bertrages irgend welche Borbereitungen für eine Lieferung zu beginnen pflegt, fo konnte durch die Gewährung Diefer Bitte kein Nachtheil betreffs ber Einhaltung der Termine gewärtigt werden, und wäre auch nicht eingetreten. Aber Gabrielli hielt fein Versprechen nicht ein; obwol er, nach dem Wortlaut der Bedingniffe 1) vorausfeten mußte, daß der Abschluß des Vertrages unmittelbar nach der Berathung der Offerte im Blenum des Gemeinderathes, mithin längstens Mitte October

1960

5243

3717

¹⁾ Die hier in Betracht kommenden §§ find der § 3, dessen Schlußsatz lautet: Der Offerent bleibt an sein Offert vom Tage der Einbringung an dis zur Schlußsassung des Gemeinderathes, welche jedoch längstens binnen zwei Monaten vom Offertverhandlungstage an gerechnet ersolgen muß, gebunden, und werden die Badien derzeitigen Offerenten, deren Angebote nicht angenommen wurden, sosort, nach ersolgter Ablehung durch den Gemeinderath und längstens nach Ablauf dieser zwei Monate zurückgestellt; und ferner der § 32 der allgemeinen Bedingnisse: Der Bertrag zwischen den Offerenten und der Commune ist endgiltig zu Stande gekommen, sobald das von dem Unternehmer eingebrachte Offert von Seite des Gemeinderathes augenommen und der diessfällige Gemeinderathsbeschluß in gesetzmäßiger Form ausgesertigt und dem Unternehmer intimirt worden ist. Die fämmtlichen aus diesem Rechtsgeschäfte erwachsenden Gebühren, sowie die Onittungssetzmehe bat der Unternehmer zu tragen.

1869 erfolgen werbe, erfüllte er seine Zusage nicht, und hatte im October, als der Gemeinderath über die Vergebung der Arbeiten berieth, die Röhren= gießereien noch immer nicht gewählt. Trotdem entschloß sich der Gemeinde= rath in der Sigung vom 12. October 1869, die Ausführung der Arbeiten für die neue Wafferleitung Herrn Gabrielli zu übertragen, unter gleichzeitiger Erlaubniß, die Firmen für die Röhrenlieferung nachträglich bekannt zu geben. Allein ftatt dies fofort zu thun, fetzte er die Verhandlungen mit ben Gieffereien, die er im Preise noch etwas brücken wollte, ruhig weiter fort und entschloß sich endlich auf mein Andrängen, am 30. November eine der Firmen bekannt zu geben, ersuchte jedoch gleichzeitig für die übrigen um eine weitere Terminsverlängerung bis jum 15. Januar 1870. Diefes Ansuchen wurde nicht an die Bauleitung, die daffelbe zuverläffig abgewiesen hätte, sondern direct an den Magistrat der Stadt Wien gerichtet, und von diesem der Wafferversorgungs-Commission übergeben. Diese zog die Gingabe des Bauunternehmers in ihrer nächsten Sitzung, nämlich am 30. De= cember 1869, in Berathung, genehmigte die ausgesprochene Bitte, und verständigte hiervon den Magistrat am 12. Januar 1870 G. R. Z. 142 zur weiteren Mittheilung an Gabrielli, welcher fich unterdeß 2 Tage vorher, am 10. Januar 1870, endlich veranlagt gefunden hatte, Die Firmen ber Eisengießereien bekannt zu geben $(M. Z. \frac{3510}{76})$.

So gingen durch das Gebahren des Gemeinderathes und der Wasserversorgungs-Commission drei volle Monate (von Mitte October dis Mitte Januar) versoren, welche die Gießereien zu ihren Borarbeiten, zur Ansertigung der Modelle u. s. w. hätten verwenden sollen. Sie konnten dies degreisslicher Weise nicht thun, bevor nicht die Berträge mit ihnen abgeschlossen waren, und weil die Wasserversorgungs-Commission den Offerenten Gabrielli nicht verhalten hat, sein am 25. August gegebenes Versprechen zu erfüllen, so trifft sie ein wesentlicher Theil der Schuld an den Verzögerungen in den Lieferungen des 1. Baujahres, welche sich der Unternehmer Gabrielli zu Schulden kommen ließ.

Die Subunternehmung "Elsner und Stumpf".

Wir haben jetzt die Resultate mitgetheilt, die Gabrielli mit feinen Lieferanten erzielte; aber auch mit seinen Subunternehmern ist er nicht glüdlicher gewesen. Beiläusig 6 Monate, nachdem der Gemeinderath ihm